

Quellensteuerrevision 2021

Hien Le, Geschäftsbereichsleiter Natürliche Personen
Angelo Longobardi, Teamleiter Quellensteuer

- Zahlen zur Quellensteuer
- Konzept der Quellensteuer
- Gründe für die Revision 2021
- Inhalt der Revision
 - Anwendungsfälle für nachträglich ordentliche Veranlagung
 - Zwingende Abrechnung mit den anspruchsberechtigten Kantonen
 - Berechnung des satzbestimmenden Einkommens
 - Faktische Arbeitgeberschaft und unzulässiger Personalverleih aus dem Ausland
 - Einheitlicher Tarifcode / Wegfall Tarifcode D und neuer Tarifcode G
 - Pauschaler Gewinnungskostenabzug bei Künstlern Sportlern und Referenten

- Vereinheitlichung der Verwirkungsfrist
- Wechsel von der Quellenbesteuerung zur ordentlichen Besteuerung
- Wechsel von der ordentlichen Besteuerung zur Quellenbesteuerung
- Nachträgliche ordentliche Veranlagung bei interkantonaalem Wohnsitzwechsel
- Neue Bezugsprovisionen
- Entwicklungen: ELM & geplante Weblösung

Struktur der Kunden

Segment	2018		2019	
	Veranlagungen	Wertschriftenverzeichnisse	Veranlagungen	Wertschriftenverzeichnisse
Unselbständigerwerbende/ Nichterwerbstätige (USE)	229'332	201'065	231'208	208'795
Selbständigerwerbende (SE)	19'970	9'619	20'267	11'788
Quellensteuerpflichtige	24'658	136	25'276	182
Juristische Personen	24'727	459	25'736	519
Total	298'687	211'279	302'487	221'284

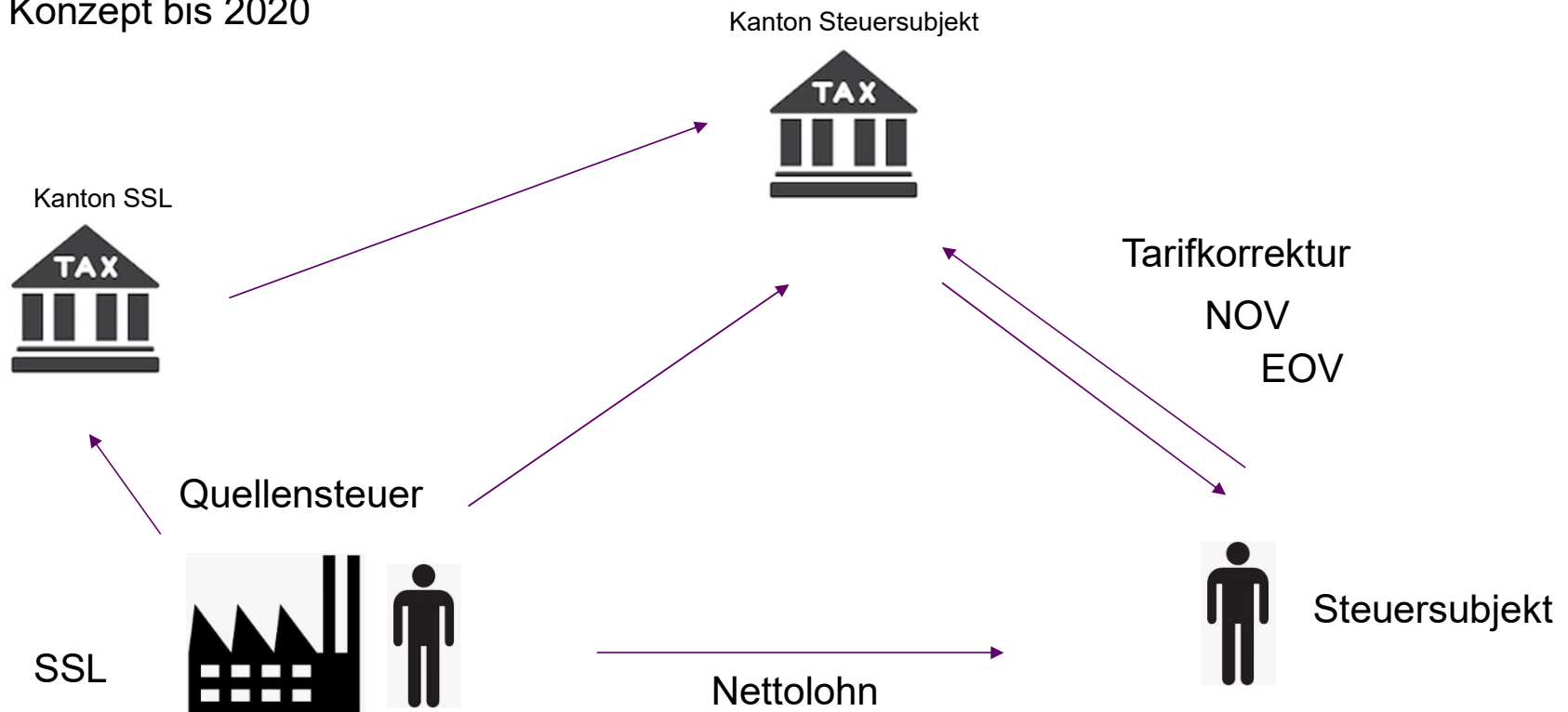
Quelle: https://steuern.lu.ch/ueber_uns/dst_factsandfigures

Struktur der Steuereinnahmen (Staatssteuerertrag in Mio. CHF)

Staatssteuern	2018		2019	
	Mio. CHF	%	Mio. CHF	%
Natürliche Personen (USE + SE)	928.5	83.5%	956.4	85.0%
+ Quellensteuerpflichtige	31.0	2.8%	29.3	2.6%
+ Sondersteuern Kapitalzahlungen	24.5	2.2%	26.9	2.4%
Zwischentotal Natürliche Personen	984.0	88.5%	1'012.6	90.0%
Juristische Personen	127.9	11.5%	112.2	10.0%
Total Staatssteuern	1'111.9	100.0%	1'124.8	100.0%

Quelle: https://steuern.lu.ch/ueber_uns/dst_factsandfigures

Konzept bis 2020



Mit Ansässigkeit in der Schweiz

- ✓ *Ausländische Arbeitnehmer ohne Niederlassungsbewilligung (Ausweis C)*
- ✓ *Für Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit und Ersatzeinkünfte*
- ✓ *Nicht wenn ein Ehegatte Schweizer Staatsbürger ist oder Niederlassungsbewilligung besitzt (Ausnahme: Dieser hat separaten Wohnsitz im Ausland)*

Ohne Ansässigkeit in der Schweiz

- ✓ *Alle Arbeitnehmer unabhängig von Staatsangehörigkeit oder Aufenthaltsbewilligung*
- ✓ *Für Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit und Ersatzeinkünfte*
- ✓ *Bestimmungen in DBA bleiben vorbehalten*

Schuldner der steuerbaren Leistung (SSL)

- ✓ *Natürliche oder juristische Person, die dem Arbeitnehmer eine quellensteuerpflichtige Leistung ausrichtet*
- ✓ *Sowohl Arbeitgeber als auch Versicherer und haftpflichtige Dritte für Ersatzeinkünfte*
- ✓ *SSL muss seinen Wohnsitz/Sitz/tatsächliche Verwaltung/Betriebsstätte/feste Einrichtung in der Schweiz haben*
- ✓ *Auch faktische Arbeitgeberschaft oder Personalverleih*

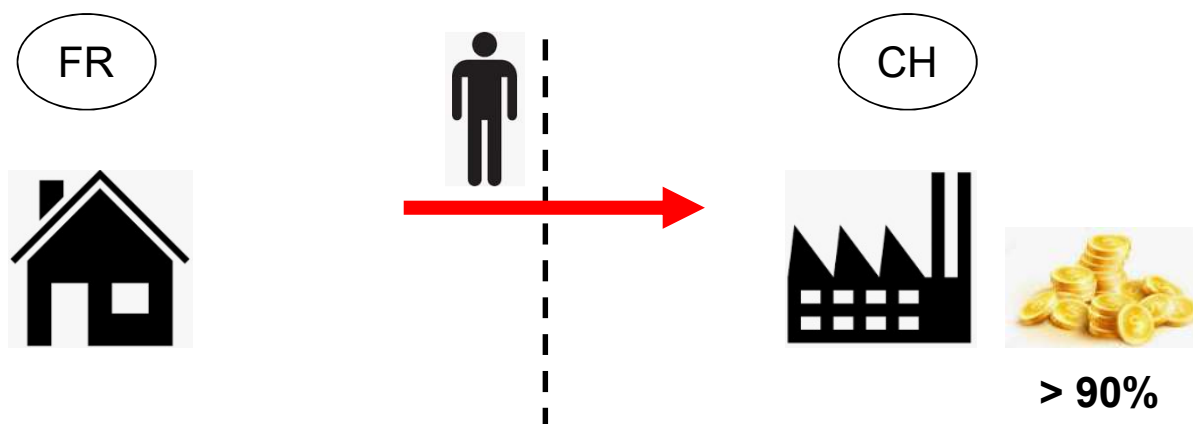
Einkünfte aus Arbeitsverhältnis

- ✓ *Ordentlicher Arbeitslohn (Monatslohn, Stundenlohn, Taglohn, Akkordentschädigungen)*
- ✓ *Entschädigungen für Sonderleistungen (Überzeit-, Nacht- oder Extraarbeiten, Arbeitsprämien)*
- ✓ *Lohnzulagen (Familienzulagen, Essens-, Orts- und Teuerungszulagen, Ferienentschädigungen)*
- ✓ *Provisionen, Gratifikationen und Bonuszahlungen*
- ✓ *Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke*
- ✓ *Naturalleistungen (Unterkunft und Verpflegung, Geschäftsauto, vgl. Merkblatt N2 der ESTV)*
- ✓ *Tantiemen und Sitzungsgelder*
- ✓ *Geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und andere geldwerte Vorteile*
- ✓ *Abgangsentschädigungen*

Vom Arbeitgeber übernommene Leistungsverpflichtungen

- ✓ *Beiträge an AHV, IV, und EO, die nach Gesetz vom Arbeitnehmer geschuldet sind*
- ✓ *Vom Arbeitgeber übernommene ordentliche Beiträge an BVG, die nach Gesetz, Statut oder Reglement vom Arbeitnehmer geschuldet sind*
- ✓ *Freiwillige Leistungen des Arbeitgebers an BVG zur Deckung von Vorsorgelücken*
- ✓ *Beiträge des Arbeitgebers an Säule 3a oder Säule 3b des Arbeitnehmers oder dessen nahestehenden Personen*
- ✓ *Vom Arbeitgeber übernommene Beiträge an ALV, die nach Gesetz vom Arbeitnehmer geschuldet sind*
- ✓ *Alle Beiträge des Arbeitgebers an private Versicherungen des Arbeitnehmers oder dessen nahestehenden Personen*
- ✓ *Die vom Arbeitgeber übernommenen Quellensteuern (Nettolohnvereinbarung)*

«Genfer Fall»: Individuelle Abzüge eines Quasi-Ansässigen (BGE 136 II 241 vom 26.01.2010)



Sachverhalt

- ✓ *CH-Bürger mit Ansässigkeit in FR und Arbeitsort CH*
- ✓ *> 90% des weltweiten Einkommens in CH erwirtschaftet*
- ✓ *Gewährung von zusätzlichen, im Tarif nicht bereits berücksichtigten Abzügen abgelehnt, da kein Wohnsitz in CH*

Entscheid BGer

- ✓ *Verweis auf EuGH-Rechtsprechung («Fall Schumacker»)*
- ✓ *Werden 90% der Einkünfte im Arbeitsortsstaat erzielt, ist der Steuerpflichtige gleich zu behandeln wie ein Ansässiger («Quasi-Ansässigkeit»)*
- ✓ *Nichtgewährung der Abzüge stellt eine unzulässige Diskriminierung im Sinne des FZA dar*

Interkantonaler Umzug mit NOV (BGE 140 II 167 vom 29. Januar 2014)

Aufteilung der Steuerhoheit im Verhältnis der Wohnsitzdauer verstösst gegen Freizügigkeitsabkommen, soweit für quellenbesteuerte Person mit NOV dadurch eine höhere Steuerbelastung resultiert.

StHG 38 Abs. 4 ist in diesem Zusammenhang mit dem FZA unvereinbar.

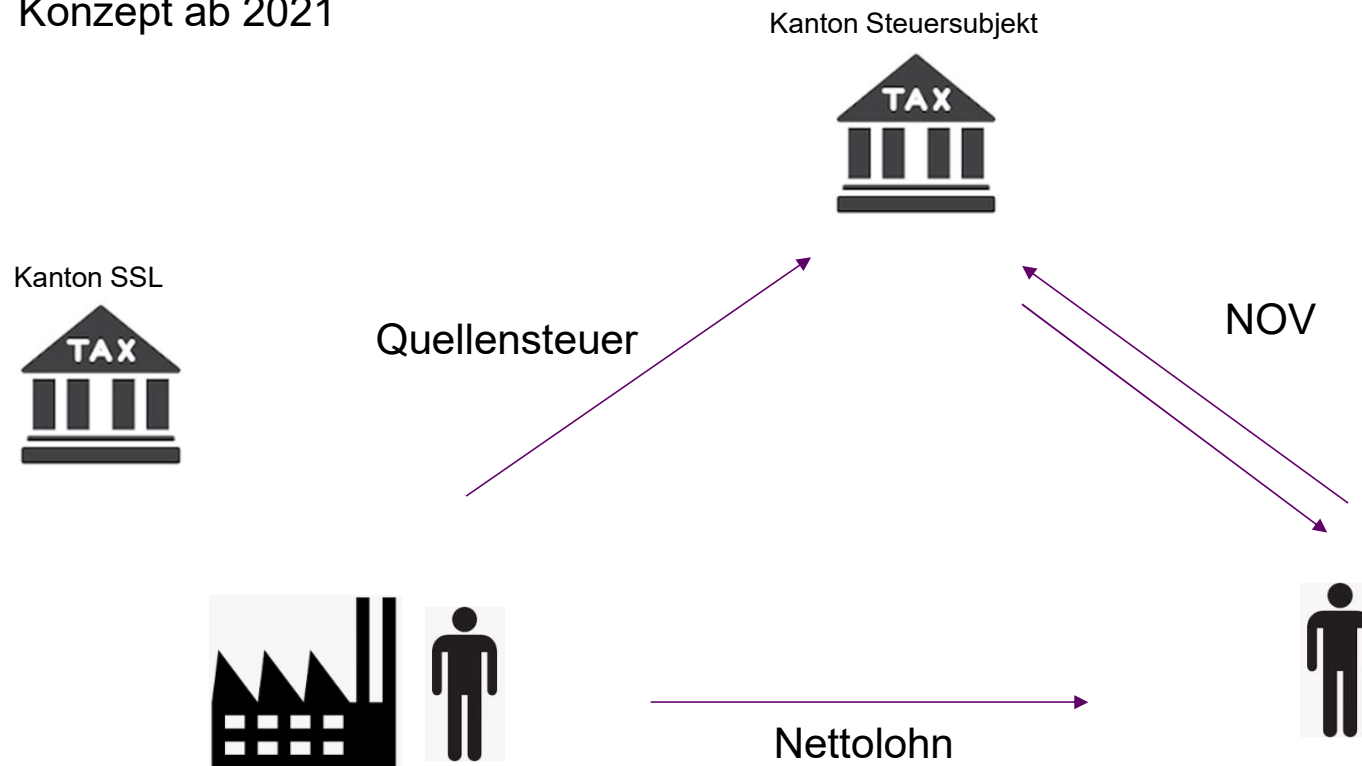
Ziele der Gesetzesrevision

- ✓ *Abbau von Ungleichbehandlung von Quellenbesteuerten und ordentlich Besteuerten, die nicht mit dem Freizügigkeitsabkommen (FZA) vereinbar sind*
- ✓ *Anpassung an technische Entwicklungen (ELM-QST)*
- ✓ *Vereinheitlichung der Verfahren und Erhöhung der Rechtssicherheit*

Zeitlicher Ablauf

- ✓ *Revidiertes DBG und StHG wurden am 16.12.2016 verabschiedet*
- ✓ *Die totalrevidierte QStV wurde am 11.04.2018 erlassen*
- ✓ *Die Änderungen von DBG, StHG und QStV treten per 01.01.2021 in Kraft*
- ✓ *Kreisschreiben Nr. 45 der ESTV wurde am 12. Juni 2019 publiziert (regelt die Berechnung der Quellensteuer für alle Kantone verbindlich)*

Konzept ab 2021



Anwendungsfälle für nachträglich ordentliche Veranlagung

- ✓ *Bruttoeinkommen von mehr als CHF 120'000 im Kalenderjahr.*
- ✓ *Einkünfte und/oder Vermögen, die bzw. das nicht der Quellensteuer unterliegt.
Die heute ergänzende ordentliche Veranlagung (EOV) entfällt.*
- ✓ *Antrag auf Tarifkorrektur für Abzüge welche nicht im Quellensteuertarif berücksichtigt sind.*
- ✓ *Im Ausland ansässige quellenbesteuerte Personen, wenn der überwiegende Teil, d.h. 90% ihrer weltweiten Einkünfte in der Schweiz steuerbar ist (sog. Quasi-Ansässigkeit). Die NOV gilt in diesem Fall (Praxis Kanton Luzern) bis zum schriftlichen Widerruf, soweit die Voraussetzung für die Quasi-Ansässigkeit erfüllt ist.*
- ✓ *In allen anderen Fällen gilt die NOV bis zum Ende der Quellensteuerpflicht.*

Zwingende Abrechnung mit den anspruchsberechtigten Kantonen

- ✓ *Abrechnung immer über den Kanton in welcher die quellensteuerpflichtige Person ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hat.*
- ✓ *Für Personen mit Ansässigkeit im Ausland gilt der Kanton des Erwerbortes (z.B. bei Grenzgänger mit täglicher Rückkehr).*
- ✓ *Für Künstler, Sportler und Referenten gilt weiterhin der Kanton in welchem der Auftritt stattfindet.*
- ✓ *Für die Abrechnung über das Einheitliche Lohnmeldeverfahren (ELM) ist zwingend bei der zuständigen Steuerbehörde eine SSL-Nummer zu verlangen. Nur mit dieser SSL-Nummer können die Abrechnungen korrekt und automatisch zugewiesen werden.*

Berechnung des satzbestimmenden Einkommens

- ✓ *Stunden- oder Tagelöhner*

Für diese Personengruppe gilt neu eine einheitliche Satzbestimmung.

Die Umrechnung bei Stundenlöhner erfolgt mit 180 Stunden bei Tagelöhner mit 21.667 Tage.

- ✓ *Beispiel:*

Der Arbeitnehmer E ist bei der Personalverleiherin O AG angestellt. Vom 1. bis 31. März 2021 hat er Einsätze bei verschiedenen Betrieben. Pro Stunde erhält er, je nach Tätigkeit im Einsatzbetrieb, vom Personalverleiher einen Lohn zwischen CHF 32.00 und CHF 40.00. Im gesamten Monat arbeitet er während 152 Stunden. Der Lohn wird ihm, nach Einreichung der Arbeitsrapporte, wöchentlich ausbezahlt.

Woche	Stunden- lohn	Lohn	Stunden	Faktor	satzbe- stimmend	Satz	Quellen- steuer
1. Woche	32	1 024	32	180	5 760	11.1%	113.65
2. Woche	35	1 330	38	180	6 300	12.0%	159.60
3. Woche	33	1 485	45	180	5 940	11.4%	169.30
4. Woche	40	1 480	37	180	7 200	13.5%	199.80
Total		5 319	152	180	6 299		642.35

Weitere Beispiele siehe ESTV Kreisschreiben Nr. 45 Ziffer 6.5.

Faktische Arbeitgeberschaft und unzulässiger Personalverleih aus dem Ausland

- ✓ *Das revidierte Gesetz sieht die Quellensteuerpflicht für diese Personengruppe ausdrücklich vor. Ausführungen dazu siehe ESTV Kreisschreiben Nr. 45 Ziffer 2.2.3.*

Einheitlicher Tarifcode / Wegfall Tarifcode D und neuer Tarifcode G

- ✓ *Der bisherige Tarifcode D für Nebenerwerbseinkommen und von Versicherungen ausbezahlten Ersatzeinkünften entfällt.*
- ✓ *Für direkt von der Versicherung ausbezahlten Ersatzeinkünfte gilt neu der Tarifcode G.*
- ✓ *Bei Teilzeitanstellungen und Nebenerwerb ist das satzbestimmende Einkommen für jedes Arbeits- bzw. Versicherungsverhältnis wie folgt zu ermitteln:
Umrechnung der periodischen Leistungen auf den effektiven Gesamtbeschäftigungsgrad aller Erwerbstätigkeiten (inkl. Ersatzeinkünfte).*
- ✓ *Beispiel:
Zwei Arbeitsverhältnisse in der Schweiz (Gesamtpensum: 100%): Arbeitnehmer Z. ist bei der F. AG, Bern, und bei der K. AG, Thun, angestellt und erzielt folgende Lohneinkommen:*

Arbeitgeber	Pensum	Bruttolohn	satzbestimmend
F. AG (CH)	50%	4 500	9 000
K. AG (CH)	50%	4 000	8 000

Zusätzliche Ausführungen und Beispiele siehe ESTV Kreisschreiben 45 Ziffer 6.4.

Pauschaler Gewinnungskostenabzug bei Künstlern Sportlern und Referenten

- ✓ *50% bei Künstlern*
- ✓ *20% bei Sportlern und Referenten*
- ✓ *Effektive Gewinnungskosten können nicht mehr geltend gemacht werden.*

Vereinheitlichung der Verwirkungsfrist

- ✓ *Unterlaufen den SSL Fehler, können sie die erforderlichen Korrekturen selber vornehmen, sofern sie diese bis spätestens am 31. März des Folgejahres den Steuerbehörden übermitteln.*
- ✓ *Ist die quellensteuerpflichtige Person mit dem Quellensteuerabzug nicht einverstanden, kann sie bis am 31. März des Folgejahres eine Verfügung über Bestand und Umfang der Quellensteuerpflicht oder eine NOV, bzw. Neuberechnung der Quellensteuer bei der zuständigen Steuerbehörde verlangen.*

Wechsel von der Quellenbesteuerung zur ordentliche Besteuerung

Eine quellensteuerpflichtige Person mit Ansässigkeit in der Schweiz wird aus der Quellenbesteuerung entlassen wenn sie

- ✓ *die Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) oder das Schweizer Bürgerrecht erhält*
- ✓ *eine Person heiratet, welche die Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) oder das Schweizer Bürgerrecht besitzt*
- ✓ *mit einer Person verheiratet ist, welche die Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) oder das Schweizer Bürgerrecht erhält*
- ✓ *das ordentliche AHV-Rententalter erreicht und keine der Quellensteuer unterliegenden Einkünfte mehr erzielt*
- ✓ *eine volle Invaliditätsrente erhält*
- ✓ *Grundeigentum erwirbt (Praxis Kanton Luzern)*

Wechsel von der ordentlichen Besteuerung zur Quellenbesteuerung

- ✓ *Wenn eine Person innerhalb einer Steuerperiode von der ordentlichen Besteuerung zur Quellenbesteuerung wechselt (z. B. durch Trennung oder Scheidung von einer Person mit Schweizer Bürgerrecht oder C-Ausweis), wird für das gesamte entsprechende Jahr und bis zum Ende der Quellensteuerpflicht eine NOV vorgenommen.*
- ✓ *Der Quellensteuerabzug durch den SSL erfolgt ab dem Folgemonat der Trennung oder Scheidung.*

Nachträgliche ordentliche Veranlagung bei interkantonaalem Wohnsitzwechsel

- ✓ *In allen Fällen einer NOV gilt neu das **Stichtagsprinzip**, d.h. es wird für die gesamte Steuerperiode in demjenigen Kanton nachträglich ordentlich veranlagt, in dem die quellenbesteuerte Person am Ende der Steuerperiode bzw. der Steuerpflicht ihren Wohnsitz oder Wochenaufenthalt hatte.*
- ✓ *Sind diese im Ausland ansässig und verfügen über keinen Wochenaufenthaltort in der Schweiz, ist der Kanton anspruchsberechtigt, in welchem die Schuldner der steuerbaren Leistung (SSL) ihren Sitz, ihre tatsächliche Verwaltung oder ihre Betriebsstätte haben.*
- ✓ *Allfällige an andere Kantone überwiesene Quellensteuern werden an den für die NOV zuständigen Kanton weitergeleitet.*
- ✓ *Ausführungen und verschiedene Beispiele siehe Kreisschreiben der Schweizerischen Steuerkonferenz Nr. 35 vom 26. August 2020.*

Neue Bezugsprovisionen

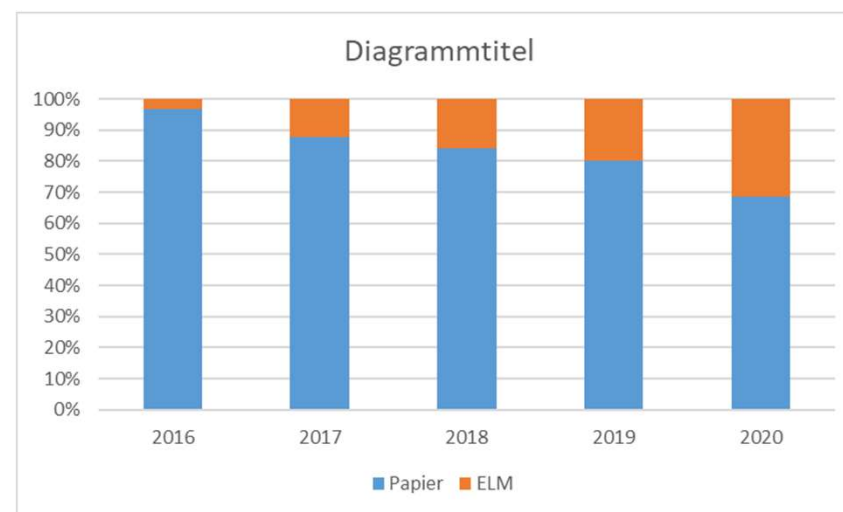
- ✓ *2 Prozent für Abrechnungen mittels elektronischem Lohnmeldeverfahren (ELM)*
- ✓ *1 Prozent für Abrechnungen auf Papier*
- ✓ *1 Prozent für Kapitaleistungen maximal CHF 50 pro Kapitaleistung*



[Newsletter Quellensteuer 2021](#)

Entwicklung im Kanton Luzern

- 2016 = 3.35% (*Papier 36'964 / ELM 1'232*)
- 2017 = 14.10% (*Papier 36'232 / ELM 5'102*)
- 2018 = 19.10% (*Papier 37'249 / ELM 7'107*)
- 2019 = 25.05% (*Papier 37'454 / ELM 9'375*)
- 2020 = 45.85% (*Papier 20'741 / ELM 9'511*)



Beispiel: Kanton Zug


 **Willkommen**

 **Öffnen**

 **Speichern**

 **Weiterleiten**

 **Stammdaten Arbeitgeber**
(verpflichtend)

 **Stammdaten Arbeitnehmer**
(aktiv)

 **Abrechnung**
(gesperrt)

 **Protokoll**
(leer oder unvollständig)

Willkommen in der Anwendung Quellensteuer-Abrechnung

Neu Starten

Hier erfassen Sie zunächst die Stammdaten zum Arbeitgeber und zu den Arbeitnehmern. Danach können Sie Quellensteuer-Abrechnungen erfassen und senden.

Öffnen - Stammdaten/Abrechnungsdaten laden

Laden Sie gespeicherte **Stammdaten** zum Arbeitgeber und den Arbeitnehmern. Danach können Sie Quellensteuer-Abrechnungen erfassen oder laden und senden.

Laden Sie gespeicherte Quellensteuer-**Abrechnungsdaten** zu den erfassten/geladenen Stammdaten. Sie können geladene Abrechnungen als Vorlage für neue Abrechnungen verwenden.

ACHTUNG: Damit geladene Abrechnungspositionen einem Arbeitnehmer zugeordnet werden können, müssen Sie zunächst die entsprechenden Stammdaten laden. (siehe vorstehender Punkt)

Abrechnung zurücksetzen

Hier löschen Sie nur das Abrechnungsformular. Die Stammdaten bleiben erhalten. Sie können eine neue Abrechnung erstellen.

Quelle: <https://iform.zg.ch/iform/pub/qstnest/>

